

Konsequente Bekämpfung von Mietwucher

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach
vom 16.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18707

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.03.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 16.10.2025
Inhalt	Die Kommunalverwaltung soll Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG konsequent verfolgen und ahnden Bereitstellung von Personal und finanzieller Mittel Hohe Anforderungen des Bundesgerichtshofes an das Ausnutzen eines geringen Angebotes an Wohnraum Kaum Erfolgsaussichten im Bußgeldverfahren
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 16.10.2025 ist satzungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Mietpreisüberhöhung § 5 Wirtschaftsstrafgesetz Mietpreisbremse Mietenmonitor
Ortsangabe	-/-

Konsequente Bekämpfung von Mietwucher

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach
vom 16.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18707

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.03.2026 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Management Summary

Entsprechend der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 vom 16.10.2025 (Anlage) fordert die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach den Stadtrat der Landeshauptstadt München auf, er möge die Kommunalverwaltung der Stadt beauftragen, Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG), allgemeingeläufig als Mietwucher bekannt, konsequent zu verfolgen und zu ahnden.

Darüber hinaus sollen für die Entwicklung eines Musterverfahrens sowie die erfolgreiche Anwendung ausreichende personelle und finanzielle Mittel, insbesondere in Hinsicht auf Prozesskosten und -risiken, vorgesehen werden.

Um eine Absenkung der Miete und entsprechende Rückzahlungen zu ermöglichen soll die Stadt München Informationshinweise für mögliche Anzeigeverfahren nach § 5 WiStG auf ihrer Website und in ihren Aushängen veröffentlichen. Eine breite Informations- und Werbekampagne sollen über das neue Engagement zur Verfolgung von Mietwucher aufklären.

Die gesetzlichen Anforderungen von § 5 WiStG und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der Darlegung des Tatbestandsmerkmals „Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ führen dazu, dass ein entsprechender Vollzug der Bußgeldnorm in der Praxis nahezu unmöglich ist. Bislang liefen alle entsprechenden Gesetzesinitiativen ins Leere. Allerdings gelten in München für Mietverträge, die ab dem 07.08.2019 abgeschlossen wurden, die privatrechtlichen Regelungen der sogenannten „Mietpreisbremse“.

Das Sozialreferat bietet bereits seit Jahren mit der Städtischen Mietberatung eine Anlaufstelle für betroffene Mieter*innen an. Die hier tätigen Verwaltungsexperten beraten und unterstützen u. a. umfassend rund um das Thema Mietpreisüberhöhung. Die Erfolge, tatsächlich eine Mietpreisüberhöhung festzustellen und zu ahnden, sind aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage leider nicht sehr aussichtsreich. Zudem benötigt es die aktive Unterstützung der Mieter*innen, die stets mit der Angst anschließender Kündigung rechnen müssen.

2. Allgemeine Ausführungen zu § 5 WiStG

2.1 Zuständigkeit der Landeshauptstadt München für die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 WiStG

Die Landeshauptstadt München verfolgt im Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, bereits seit den Jahren 1992/1993 konsequent Verstöße gegen § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) und verfügt daher über große Erfahrung im Bereich Mietpreisüberhöhungen. Insbesondere die enge Verzahnung zwischen der städtischen Mietberatungsstelle und der Bußgeldstelle im Sozialreferat trägt wesentlich dazu bei.

2.2 Vergleich von Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 WiStG und Mietwucher gemäß § 291 StGB

Voraussetzung von § 5 WiStG ist, dass neben einer Überschreitung der ortsüblichen Miete von mehr als 20 Prozent auch die Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbarem Wohnraum vorliegen muss. Mietpreisüberhöhungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Mietwucher im Sinne von § 291 Strafgesetzbuch (StGB) ist hingegen ein Straftatbestand, für dessen Verfolgung allein die Staatsanwaltschaft zuständig ist. In der Regel wird die Staatsanwaltschaft nach Hinweis der Polizei beziehungsweise aufgrund Strafanzeige der geschädigten Mieter*innen tätig.

Im Verfahren nach StGB gelten wesentlich höhere Anforderungen an den Tatnachweis: Die*der Vermieter*in muss die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche der Mieter*innen dadurch ausbeuten, dass sie*er sich Vermögensvorteile versprechen lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen (mehr als 50 Prozent). Die*der Vermieter*in muss vorsätzlich handeln, das heißt, die Verhandlungsunterlegenheit der Mieter*innen kennen und diese aufgrund einer verwerflichen Gesinnung ausnutzen.

2.3 Voraussetzungen und Grenzen von § 5 WiStG

Ordnungswidrig nach § 5 WiStG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundenen Nebenleistungen unangemessen hohe Entgelte fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Unangemessen hoch im Sinne dieser Vorschrift sind Entgelte, die infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Entgelte um mehr als 20 Prozent übersteigen, die in München für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen der Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.

Nicht unangemessen hoch sind Entgelte, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Vermieter*innen erforderlich sind, sofern sie unter Zugrundelegung maßgeblicher Entgelte nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung der*des Vermieter*in stehen.

Darüber hinaus fordert § 5 WiStG neben einer unangemessen hohen Mietforderung das Ausnutzen eines „geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“. Zwar liegen dafür in München einige Indizien vor (Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum in München; Ausweisung als Gebiet mit erhöhtem Wohnbedarf gemäß § 577a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit der Mieterschutzverordnung (MiSchuV); erheblicher Nachfrage-Überhang nach Sozialwohnungen). Allerdings reichen diese Indizien nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs, Aktenzeichen: VIII ZR 190/03 vom 28.01.2004) nicht aus, um eine „Ausnutzung eines geringen Angebots“ im Sinne des § 5 WiStG zu beweisen. Nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs muss die*der Mieter*in darlegen, welche Bemühungen sie*er bei der Wohnungssuche unternommen hat, warum diese erfolglos geblieben sind und warum sie*er mangels Alternative auf den Abschluss des (ungünstigen) Mietvertrags angewiesen war. Diese Praxis führt leider im Regelfall dazu, dass Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG nur in den seltensten Fällen erfolgreich geahndet werden können.

2.4 Ablauf eines Verfahrens nach § 5 WiStG bei der städtischen Mietberatungsstelle bis zur Abgabe an die Bußgeldstelle

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass es dem Sozialreferat ein besonderes Anliegen ist, Mieter*innen vor überhöhten Mieten zu schützen. Daher werden in Beratungsgesprächen bei der städtischen Mietberatungsstelle Mieter*innen entsprechend sensibilisiert, sofern der Verdacht besteht, dass die zulässige ortsübliche Miete überschritten wird. Dies geschieht zum einen mittels Verweises auf die entsprechenden Rechtsvorschriften wie § 5 WiStG beziehungsweise § 556 d BGB (Mietpreisbremse) und zum anderen in Form von ausführlichen Beratungen über Chancen und Risiken hinsichtlich der jeweiligen Verfahren beziehungsweise welches weitere Vorgehen im Einzelfall angezeigt ist. Die Spanne reicht hier von der Empfehlung einen Kompromiss mit der*dem Vermieter*in anzustreben über die*den Vermieter*in im Sinne von § 556g Abs. 2 BGB zu rügen bis zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 5 WiStG.

In den leider seltenen Fällen, in denen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt, die gemeinsam mit der*dem Mieter*in anhand des Mietspiegels für München ermittelte zulässige ortsübliche Miete wurde um mehr als 20 Prozent überschritten und die*der Mieterin hat die Ausnutzung eines geringen Angebotes an vergleichbaren Wohnraum durch die*den Vermieter*in im Rahmen der Anmietung nachvollziehbar beschrieben, können Mieter*innen offiziell die Überprüfung der Miethöhe gemäß § 5 WiStG beantragen. Dazu wird zunächst ein umfangreiches Sachverständigengutachten erstellt. Um das Mietobjekt genau auszumessen und alle mietpreisrelevanten Kriterien vor Ort ermitteln zu können, findet eine Begutachtung der jeweiligen Wohnung durch Mitarbeiter*innen aus dem Fachbereich Technik des Amtes für Wohnen und Migration statt. Wird der Anfangsverdacht auf Mietpreisüberhöhung durch das Gutachten bestätigt, erfolgt neben der Ermittlung der Personalien der Vermieterin beziehungsweise des Vermieters, was gerade bei Personengesellschaften sehr umfangreich ausfallen kann, auch eine entsprechende Anhörung. Weitere Verfahrensschritte sind dann je nach Fallgestaltung einzuleiten.

2.5 Erfahrungen der Bußgeldstelle im Sozialreferat mit § 5 WiStG in Anbetracht der gesetzlichen Anforderungen

Neben Einstellungen und Verwarnungen besteht hier grundsätzlich auch die Möglichkeit einen Bußgeldbescheid zu erlassen. Gegen diesen kann die*der Vermieter*in allerdings Einspruch einlegen. An dem entsprechenden Gerichtstermin nimmt die Bußgeldstelle teil. Für die Mieter*innen entstehen weder Aufwand noch Kosten.

Die von der Bußgeldstelle im Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, an das Amtsgericht München vorgelegten Fälle wurden in der Vergangenheit allerdings größtenteils eingestellt. Beispielsweise wurde in einem Fall aus dem Jahr 2025 festgestellt, dass, anders als im Gutachten, bei der Berechnung nach dem Mietspiegel für München zugunsten der betroffenen Vermieter*in vom oberen Spannenwert ausgegangen werden müsse. Aufgrund der Neuberechnung lag nun die Überschreitung der zulässigen ortsüblichen Miete entgegen dem Gutachten (Ergebnis: Überschreitung zwischen 36 % und 60 %) an allen Stichtagen unter 50 Prozent, teilweise aber immer noch deutlich über 20 Prozent. Die Schwere des Verstoßes wurde vom Amtsgericht im unteren Bereich gesehen. Aufgrund des sehr hohen Mietniveaus innerhalb der Landeshauptstadt München bestanden somit Zweifel des Gerichts, dass überhaupt das Tatbestandsmerkmal „Leichtfertigkeit“ erfüllt sei. In einem anderen Fall, bei dem die Überschreitung der zulässigen ortsüblichen Miete bei allen Stichtagen über 50 Prozent lag, wurde mit der Begründung eingestellt, dass im Falle einer Verurteilung die Schuld des Vermieters als zu gering erschiene. Das Gericht hielt eine Ahndung für nicht geboten.

Mit diesen Erfahrungen steht die Landeshauptstadt München nicht allein da. Auch in anderen Städten ist dies der Fall und das liegt nicht an der Bearbeitung der Fälle oder an fehlenden Musterverfahren, sondern einzig und allein an den hohen rechtlichen Anforderungen des § 5 WiStG. Die Landeshauptstadt München kommuniziert diese Vollzugsproblematik bereits seit vielen Jahren. Die Forderung einer Anpassung der gesetzlichen Regelung blieb bislang erfolglos. Auch die Bundesländer selbst haben erkannt, dass § 5 WiStG nicht die gewünschte Wirkung zeigt. Verschiedene Bundesratsinitiativen blieben leider bisher ebenfalls erfolglos. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH VIII ZR 190/03 vom 28.01.2004) wurde es nochmals schwieriger, § 5 WiStG erfolgreich zu vollziehen (siehe oben).

2.6 Erfahrungen mit der Mietwucher-App

Über die von der Partei „die Linke“ im Jahr 2024 gestartete Mietwucher-App kamen 2024 21 Anfragen und im Jahr 2025 bis Stand 16.11.2025 393 Anfragen zu der städtischen Mietberatungsstelle im Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration. Die Kund*innen wurden mit einem Antwortschreiben über die Voraussetzungen von § 5 WiStG und § 291 StGB informiert und um Übersendung der notwendigen Unterlagen gebeten. Von den 393 angeschriebenen Bürger*innen kamen nur 20 Kund*innenantworten mit Unterlagen zurück. Diese enthielten zum Teil auch Mietspiegelberechnungen beziehungsweise Ausführungen und Nachweise zum Thema "Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Wohnräumen". Allerdings ist in Anbetracht oben genannter BGH – Rechtsprechung die bußgeldrechtliche Relevanz sehr gering. Im Regelfall wird daher in den entsprechenden (schriftlichen/mündlichen) Beratungen empfohlen, sich auf die (privatrechtlichen) Vorschriften zur Mietpreisbremse zu berufen.

3. Mietpreisbremse

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die sogenannte „Mietpreisbremse“ zu verweisen. Diese gilt in München für Mietverträge, die ab dem 07.08.2019 abgeschlossen wurden. Gemäß § 556 d Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darf in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen. Allerdings ist gemäß § 556 e Abs. 1 BGB eine höhere Miete zulässig, wenn bereits die Miete, die die*der vorherige Mieter*in schuldete (Vormiete), die bisherige Miete um nicht mehr als 10 Prozent überschritt. Die Mietpreisbremse ist gemäß § 556 f Satz 1 BGB jedoch nicht anzuwenden, wenn Wohnraum vermietet wird, der nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wurde. Die Mietpreisbremse gilt ebenfalls nicht bei der ersten Vermietung nach umfassender Modernisierung. Hier verlangt die Rechtsprechung einen Modernisierungsaufwand, der etwa ein Drittel des Neubaufwands erreicht.

Die Vorschriften der Mietpreisbremse sind dem Privatrecht zuzuordnen. Dies bedeutet, dass hier die Mieter*innen selbst tätig werden beziehungsweise nach erfolgloser Rüge Klage gegen die jeweiligen Vermieter*innen erheben müssen. Sollten betroffene Mieter*innen ein entsprechendes Vorgehen in Erwägung ziehen, wird empfohlen, sich entweder anwaltlich vertreten zu lassen oder sich an einen der Münchner Mietervereine zu wenden. Für Mieter*innen mit geringen Einkommen besteht die Möglichkeit seitens der städtischen Mietberatungsstelle (siehe unten) in Hinblick auf eine mögliche Klage gegen die*den Vermieter*in kostenlose Termine bei Anwalt*innen der Zweigstelle des Münchner Anwaltsvereins, die regelmäßig mittwochs und freitags im Amt für Wohnen und Migration beraten, zu vereinbaren. Darüber hinaus kommt hier noch die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, in Betracht.

4. Ziele/Maßnahmen, Nutzen Haushalt und Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel für die Entwicklung eines Musterverfahrens

In der Bußgeldstelle sind derzeit 5 VZÄ (Sachbearbeitung) angesiedelt, die sämtliche Ordnungswidrigkeitentatbestände, die im Sozialreferat anfallen, bearbeiten.

In der städtischen Mietberatungsstelle werden Anträge auf Überprüfung der Miethöhe gemäß § 5 WiStG von 4 Mitarbeiter*innen neben anderen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mietspiegel für München beziehungsweise Beratung der mietrechtlichen Themen bearbeitet.

Hinsichtlich der im Antrag enthaltenen Formulierung, ausreichende personelle und finanzielle Mittel für die Entwicklung eines Musterverfahrens bereitzustellen, ist auf die aktuelle Haushaltslage der Landeshauptstadt München zu verweisen.

Eine Stellenmehrung lässt die derzeitige Haushaltslage nicht zu und ist bei der derzeitigen Gesetzeslage auch nicht erforderlich.

4.2 Informationshinweise für mögliche Anzeigeverfahren nach § 5 WiStG

Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, bietet bereits ein umfangreiches kostenloses Informations- und Beratungsangebot zum Thema Mietspiegel und § 5 WiStG an, das jede*r Münchner Bürger*in nutzen kann. Über das offizielle Stadtportal finden sich zahlreiche Informationen. Es besteht die Möglichkeit, über den Online-Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete für die eigene Wohnung zu berechnen oder kostenlose Beratungstermine mit der städtischen Mietberatungsstelle zu vereinbaren. Zusätzlich sind Flyer verfügbar, die über das Thema informieren.

Die städtische Mietberatungsstelle befindet sich im Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 8 auf Zimmer 238. Eine Kontaktaufnahme mit dieser kostenlosen Serviceeinrichtung der Landeshauptstadt München ist unter der Telefonnummer 233-40200 beziehungsweise über das Gruppenpostfach mietberatung.soz@muenchen möglich.

Alle städtischen Dienststellen, die den Bereich „Mieten“ berühren sowie die örtlichen Mietervereine sind zu diesem Thema sensibilisiert und können die Bürger*innen an die städtische Mietberatungsstelle verweisen.

Mitarbeiter*innen des Jobcenters und der Sozialbürgerhäuser arbeiten bereits eng mit der städtischen Mietberatungsstelle zusammen.

5. Nutzung eines Mietenmonitors nach dem Beispiel der Stadt Frankfurt am Main

Zunächst hört sich das Vorgehen der Stadt Frankfurt am Main, einen Mietenmonitor zu nutzen, interessant an. Grundsätzlich wäre es naturgemäß besser, wenn die*der Vermieter*in von sich aus die Miete senkt, bevor es zur Unterzeichnung des Mietvertrages kommt, da aus Sicht des Sozialreferates der Impuls gegen eine zu hohe Miete vorzugehen aus verschiedensten Gründen (Nichtkenntnis der Mietpreisbremse, Angst vor Konsequenzen, et cetera) eher selten von den Mieter*innen ausgeht.

In der Praxis gestaltet sich dies aber schwierig. Abgesehen davon, dass die Online-Inserate oftmals keine vollständigen Adressen der Vermieter*innen beinhalten (von den 2.679 verdächtigen Inseraten konnte die Stadt Frankfurt am Main 959, das heißt, gerade einmal gut ein Drittel der Adressen ermitteln) gehen zum einen nicht alle zur Ermittlung der zulässigen ortsüblichen Miete relevanten Wohnwertmerkmale aus den Online-Inseraten hervor beziehungsweise ist zum anderen die Identifizierung preisrechtlich unzulässiger Mieten aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen nicht zuverlässig möglich: Die Höhe der Miete hat noch keine Aussagekraft hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, sie kann lediglich ein Indiz darstellen. § 5 WiStG fordert neben einer unangemessen hohen Mieterhöhung auch das Ausnutzen eines „geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ (siehe oben). Aufgrund der vielen Ausnahmen hat auch die Mietpreisbremse (§ 556 d BGB) in der Anwendung ihre Tücken. Aus diesen Gründen hat das Sozialreferat bislang davon abgesehen, dem Beispiel Frankfurt am Main in Hinblick auf die Nutzung eines Mietenmonitors zu folgen.

6. Die Landeshauptstadt München begrüßt alle Gesetzesinitiativen, die dazu dienen, konsequent gegen Mietpreisüberhöhungen vorzugehen

Grundsätzlich begrüßt die Landeshauptstadt München alle Gesetzesinitiativen, die dazu dienen, konsequent gegen Mietpreisüberhöhungen vorzugehen und hat in diesem Sinne auch wiederholt an die Bundesregierung appelliert. Herr Oberbürgermeister Reiter nutzt darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden politischen Ebenen, um auf die nach wie vor sehr angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt in der Landeshauptstadt aufmerksam zu machen.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München kann nur dann in einem angespannten Wohnungsmarkt erfolgreich gegen hohe Mieten - sowohl privatrechtlich als auch öffentlich - vorgegangen werden, wenn Bundes- und Landesgesetzgeber dafür die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Hinsichtlich des Vollzugs von § 5 WiStG würde das bedeuten, die schwer nachweisbare „Ausnutzung“ eines geringen Angebotes an vergleichbarem Wohnraum bzw. einer Zwangslage der*des Mieter*in nur noch auf das objektive „Vorliegen“ eines knappen Wohnraumangebotes abzustellen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage steht eine entsprechend der in der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 – Moosach vom 16.10.2025 vorgeschlagene Vorgehensweise, insbesondere die Bereitstellung ausreichender personeller und finanzieller Mittel für den Vollzug von § 5 WiStG in keinem Verhältnis zum prognostizierten Erfolg dieser Maßnahmen.

7. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

8. Behandlung einer Empfehlung einer Bürgerversammlung

8.1 Konsequente Bekämpfung von Mietwucher, Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 10 - Moosach vom 16.10.2025

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
☐ ja	☒ nein	☐ teilweise

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Der BA 10 Moosach hat sich in seiner Sitzung am 26.01.2026 mit der Anhörung der Beschlussvorlage „Konsequente Bekämpfung von Mietwucher“ befasst und dieser einstimmig zugestimmt.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Vorsitzende des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes, der Mieterbeirat der Landeshauptstadt München, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02993 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 16.10.2025 ist satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An den Vorsitzenden und die Fraktionssprecher*innen des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes
z. K.
Am